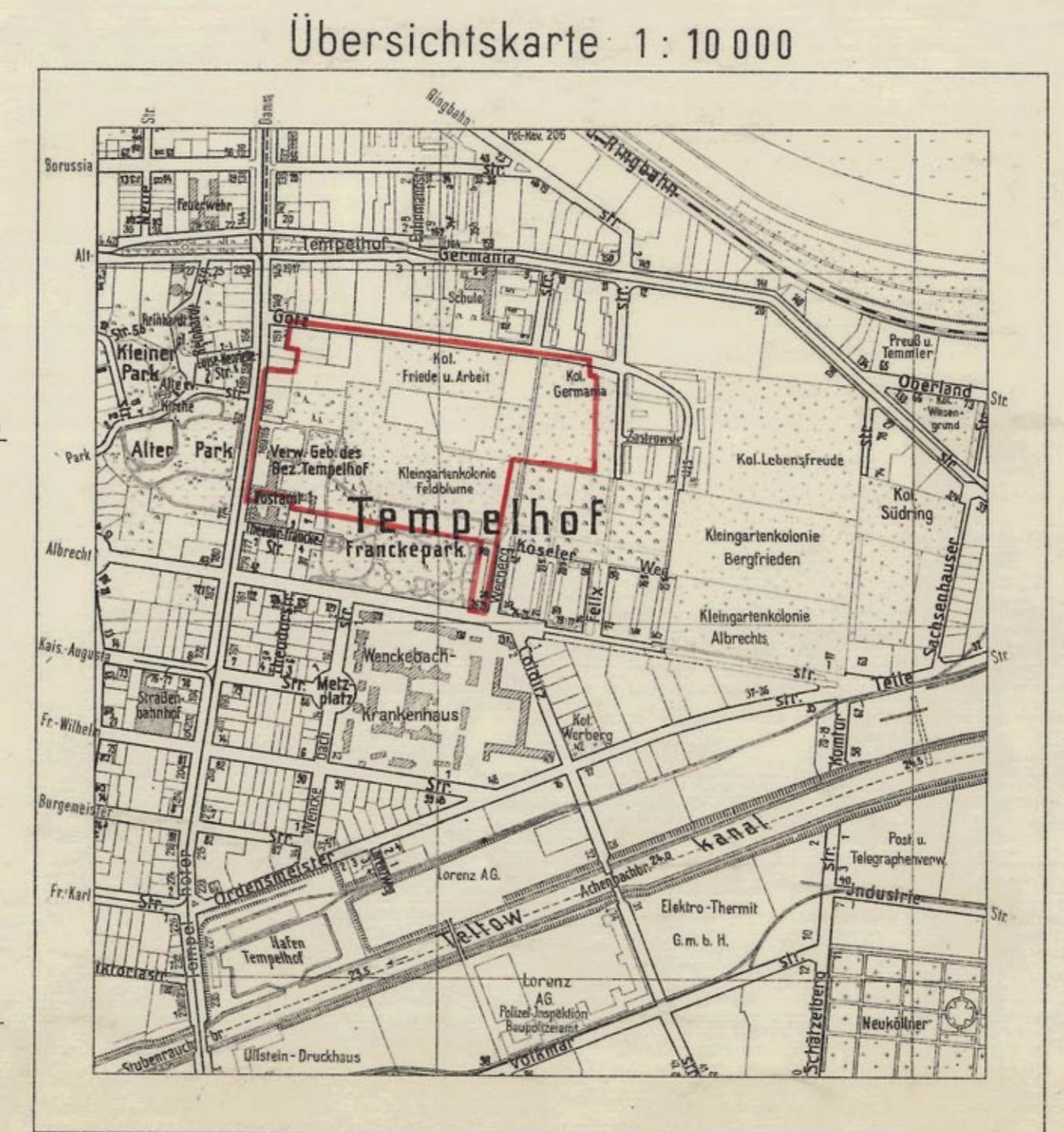
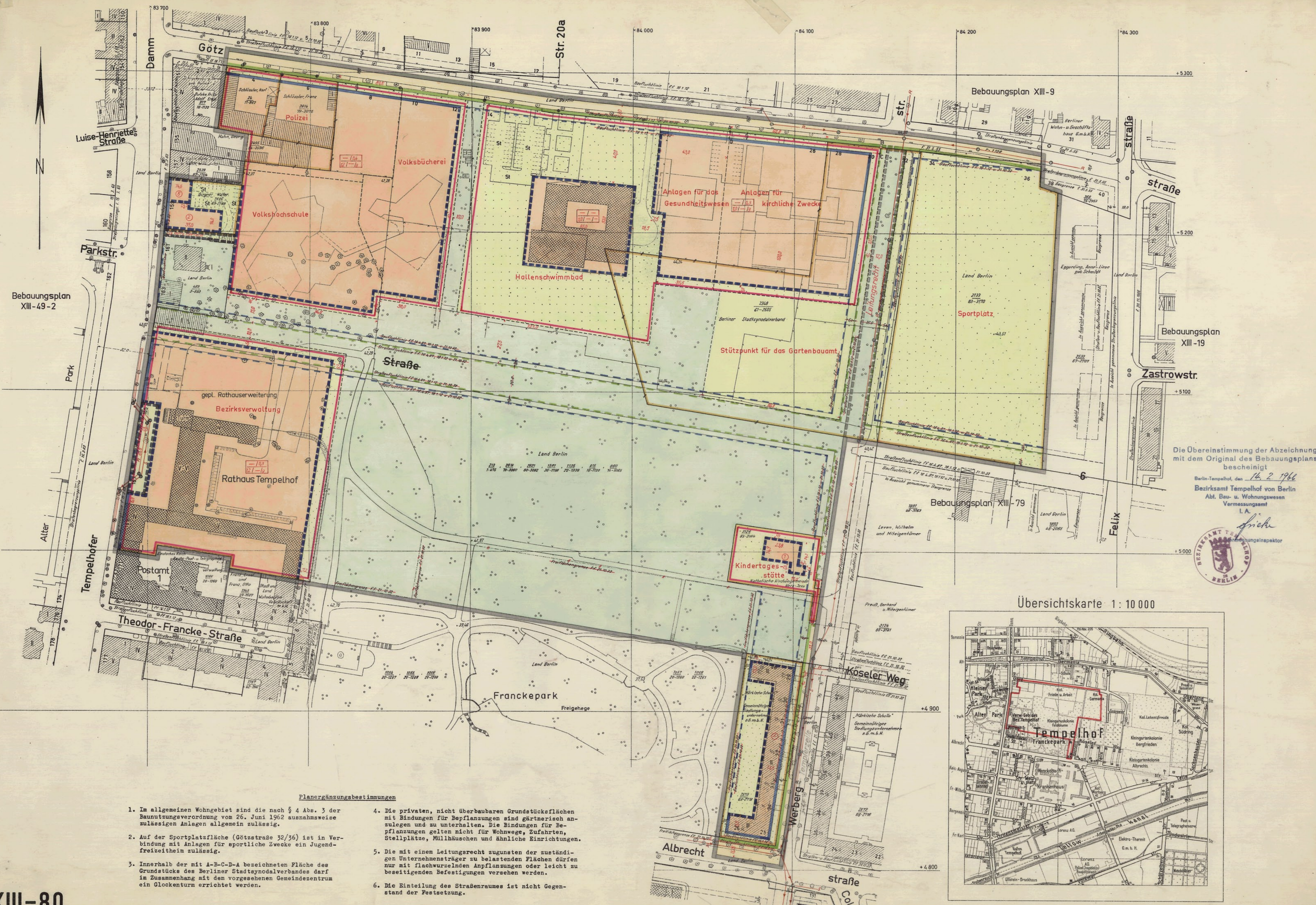


Abzeichnung Bebauungsplan XIII-80

für die Grundstücke
Tempelhofer Damm 159/169, Götzstraße 4/36
und westlich der Werbergstraße
im Bezirk Tempelhof

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen		Zeichenerklärung	
Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben
	Geltungsbereichsgrenze Straßenfluchtlinie Baufluchtlinie Freiflächengrenze Straßenbegrenzungslinie Straßengrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie) Baugrenze Baugrenze (bisher Baufluchtlinie) Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen		
	Leitungsrechtl. Geh- und Fahrrecht		
Beschränkungen	allg. Wohngebiet (WA)		
	Anzahl der Vollgeschosse zulässig		
Überbaubare Flächen	1. Art der Nutzung	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschöflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise	
	2. Maß der Nutzung		
Einzel festsetzung	Anzahl der Vollgeschosse zulässig		
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschöflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise		
	nicht überbaubare Grundstücksfläche privat		
			Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof) öffentlich
			nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat
			öffentliche Straßen, Wege und Plätze
B. Nachrichtliche Eintragungen			
Gebäude	geplante Gebäude		
	Bestand mit Geschöanzahl Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten öffentliche Gebäude		
Versorgungsleitungen	Abwasser Regenwasser Schmutzwasser		
Abkürzungen	St	Stellplatz	
Grenzen usw.	vorhanden	zukünftig	
	fallend		
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)



Bebauungsplan XIII-49-2

XIII-80

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
- Auf der Sportplatzfläche (Götzstraße 32/36) ist in Verbindung mit Anlagen für sportliche Zwecke ein Jugendfreizeithein zulässig.
- Innerhalb der mit A-B-C-D-A bezeichneten Fläche des Grundstücks des Berliner Stadtynodalverbandes darf in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Gemeindeganzentrum ein Glockenturm errichtet werden.
- Die privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Postsetzung.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 16. 2. 1966
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
I. A.
Fischer
Stadtingeninspektor



Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Domeyer
Obervermessungsrat

Amt für Stadtplanung
Lischner
Oberbaudirektor

Berlin-Tempelhof, den 17. 1. 64
Hoffmann
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 4. 3. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 31. 3. bis 30. 4. 1964 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tempelhof, den 4. 5. 1964
Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lischner
Oberbaudirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1959 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 30. September 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 15. September 1964
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Verordnung ist am 8. 10. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1049 verkündet worden.